

Richtlinie zur Förderung von Investitionen und laufenden Tätigkeiten der Vereine im Stadtgebiet Teublitz

Die Stadt Teublitz schätzt die vielseitige und abwechslungsreiche Vereinskultur im Stadtgebiet. Die Vereine leisten im gesellschaftlichen Leben, insbesondere in sozialer, kultureller und sportlicher Hinsicht eine hervorragende Arbeit. Diese soll durch kommunale Zuschüsse und Förderungen weiter gestärkt werden. Aus diesem Grund hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.07.2021 mit Beschluss Nr. 68 folgende Richtlinie zur Vereinsförderung beschlossen:

I. Investitionszuschüsse

1. Antragsberechtigung

- a) Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Vereine, Zusammenschlüsse von Vereinen, kirchliche und soziale Einrichtungen, die in der Stadt Teublitz ihren Sitz haben.
- b) Berufsständische und parteipolitische Vereine und Vereinigungen, sowie deren Unter- und Jugendorganisationen sind nicht antragsberechtigt.

2. Antragsstellung

- a) Eine Förderung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Hierbei sind die Formulare bzw. Zuschussanträge der Stadt Teublitz zu verwenden.
- b) Die Anträge können bis zum **30. November** für das jeweils folgende Haushaltsjahr gestellt werden. Später eingereichte Anträge können aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden und finden bei Genehmigung im darauffolgenden Haushaltsjahr Beachtung.
- c) Es ist auf eine frist- und formgerechte Antragsstellung zu achten. Insbesondere ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser beinhaltet eine Kostenaufstellung und eine Finanzierungsübersicht.
- d) Der Antrag auf Genehmigung eines Investitionszuschusses im Sinne dieser Richtlinie kann erst nach Ende einer Frist von 5 Jahren (Berechnung ab der letzten Antragstellung) erneut vom selben Antragssteller beantragt werden.
- e) Wenn sich Zuschussmöglichkeiten durch Dritte ergeben, sind diese auszuschöpfen und bei Antragsstellung anzugeben.

3. Fördergegenstand

Neu- und Umbaumaßnahmen:

Das zu fördernde Objekt muss im Eigentum, im Erbbaurecht oder durch Pachtvertrag (25 Jahre) in der Verfügungsgewalt des Antragstellers sein. Des Weiteren muss es der Allgemeinheit dienen und darf nicht ausschließlich zum Zwecke der Gewinnerzielung betrieben werden. Grundsätzlich gelten alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme getätigten Kosten als anerkannt und somit zuschussfähig (siehe Punkt 5 dieser Richtlinie).

4. Höhe der Zuschüsse

- a) Die Fördergegenstände dieser Richtlinie werden bis einschließlich 50.000,- Euro mit 20 % und die darüber hinausgehende Summe mit 10 % der anerkannten Kosten bezuschusst. Die maximal förderfähige Investitionssumme wird auf 250.000,- Euro festgesetzt.
- b) Zuschüsse Dritter werden bei der Berechnung der Zuschusshöhe von den Gesamtinvestitionskosten abgezogen.
- c) Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss durch die Stadt Teublitz.

5. Festsetzung, Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse

- a) Der Zuschussantrag mit allen Anlagen (siehe Punkt 2. Buchst. c) wird der Stadt Teublitz zur Prüfung zugeleitet. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- b) Nach Entscheidung durch die Kommune wird dem Antragssteller die Entscheidung per Schreiben mitgeteilt. Die Überweisung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.
- c) Die Investitionszuschüsse werden in der Regel nach Bewilligung in vollem Umfang an den Antragssteller ausbezahlt. Jedoch behält sich die Stadt Teublitz eine ratenweise Auszahlung des gesamten Zuschussbetrages vor, wenn dies aus haushaltsrechtlicher Sicht zwingend notwendig ist.
- d) Die Zuschüsse müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse werden zurückgefordert. Vorsätzliche Falschangaben führen zu einer verlängerten Antragsperrfrist.

6. Datenschutz

Zur Bearbeitung der Anträge müssen die Daten durch verschiedene Organe der Stadt Teublitz eingesehen werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlichen Fristen aufbewahrt und im Anschluss daran vernichtet.

II. Kinder- und Jugendförderung

1. Antragsberechtigung

- a) Antragsberechtigt sind grundsätzlich Vereine und Zusammenschlüsse von Vereinen sowie kirchliche und soziale Einrichtungen, die in der Stadt Teublitz ihren Sitz haben.
- b) Berufsständische und parteipolitische Vereine und Vereinigungen, sowie deren Unter- und Jugendorganisationen gelten als nicht antragsberechtigt.

2. Antragsstellung

- a) Eine Förderung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Hierbei sind die Formulare bzw. Zuschussanträge der Stadt Teublitz zu verwenden.
- b) Die Anträge können ganzjährig für das laufende Haushaltsjahr gestellt werden. Diese sollten bis zum **30. November** des jeweiligen Jahres bei der Stadt Teublitz eingegangen sein.
- c) Es ist auf eine frist- und formgerechte Antragsstellung zu achten. Des Weiteren ist eine aktuelle Mitgliederliste vorzulegen (z.B. Stärkemeldung Landessportverband, etc.).
- d) Der Antrag auf Kinder- und Jugendförderung kann jährlich gestellt werden.

3. Fördergegenstand

- a) Im Sinne dieser Richtlinie sind nur Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren förderfähig. Für Mitglieder, welche im beantragten Zuschusszeitraum das 18. Lebensjahr vollenden, wird der Zuschuss letztmalig in voller Höhe gewährt.
- b) Aufgelistete Mitglieder, welche nicht unter den in a) genannten Personenkreis fallen, werden von der Stadt Teublitz nicht bezuschusst.

4. Höhe der Zuschüsse

Die Jugendarbeit der Vereine wird mit 10,- Euro pro Kind und Jugendlichen gefördert.

5. Festsetzung, Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse

- a) Der Zuschussantrag mit den Anlagen (siehe Punkt 2. Buchst. c) wird der Stadt Teublitz zur Prüfung zugeleitet. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- b) Nach Entscheidung durch die Kommune wird dem Antragssteller die Entscheidung per Schreiben mitgeteilt. Die Überweisung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.

- c) Die Jugendförderung wird nach Bewilligung in vollem Umfang an den Antragssteller ausbezahlt.
- d) Die Zuschüsse müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse werden zurückgefordert. Vorsätzliche Falschangaben führen zu einer verlängerten Antragsperrfrist.

6. Datenschutz

Zur Bearbeitung der Anträge müssen die Daten durch verschiedene Organe der Stadt Teublitz eingesehen werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlichen Fristen aufbewahrt und im Anschluss daran vernichtet.

III. Ausrichtung von Veranstaltungen

Richten Vereine oder Organisationen Veranstaltungen (Meisterschaften), welche für den gesamten Stadtbereich, Gau, Kreis, Bezirk oder Bund erfolgen aus, erhalten sie für diese Veranstaltung folgenden Zuschuss.

 Stadtmeisterschaft	50,- Euro
 Bezirks-, Verbands-, Gaumeisterschaft	100,- Euro
 Landesmeisterschaft	150,- Euro
 Bundesmeisterschaft	200,- Euro

IV. Nebenleistungen an Vereine

1. Mäharbeiten

Den Fußballvereinen im Stadtgebiet Teublitz wird das Mähen der Sportplätze **nicht in Rechnung** gestellt. Dies gilt ebenfalls für die Entsorgung des dadurch entstehenden Grüngutes und bezüglich der für diese Arbeiten anfallenden Lohn- und Maschinenkosten.

2. Wasser- und Abwassergebühren

- a) Folgende Vereine erhalten jährlich von Seiten der Stadt Teublitz ein festes Budget für die Bewässerung der Fußball- bzw. Tennisplätze. Hier wird zwischen einem Großfeldsportplatz mit jährlich 1.800 cbm und einem Kleinfeldsportplatz mit jährlich 600 cbm unterschieden. Das Budget wird individuell pro Verein in folgender Höhe festgesetzt:

 SC Teublitz (2,5 Sportplätze)	4.200 cbm
 SC Katzdorf (2 Sportplätze)	3.600 cbm
 FC Saltendorf (1,5 Sportplätze)	2.400 cbm
 TC Teublitz	1.000 cbm

- b) Alle anderen Vereine, deren Vereinsheim nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dient, erhalten jährlich von Seiten der Stadt Teublitz ein Budget von 100 cbm Wasser bzw. Abwasser.
- c) Das Budget wird den jeweiligen Verein informativ mitgeteilt und im Haushalt als Zuschuss gebucht. Gebühren, die über den Budgetbetrag hinausgehen, werden dem Verein in Rechnung gestellt.
Sollte sich die Gebühr unter dem als Budget festgesetzten Betrag bewegen, wird die Restsumme nicht an den jeweiligen Verein ausbezahlt.

V. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.08.2021 in Kraft.

Stadt Teublitz
Teublitz, den 30.07.2021


Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Art der Förderung	Antragsberechtigung	Antragsstellung	Fördergegenstand	Zuschusshöhe
I. Investitionszuschüsse	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Vereine <input type="radio"/> Zusammenschlüsse von Vereinen <input type="radio"/> Kirchliche und soziale Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Antrag <input type="radio"/> Frist: 30.11 für darauffolgendes Haushaltsjahr <input type="radio"/> Unterlagen: Antrag, Finanzierungsplan mit Kostenaufstellung und Übersicht <input type="radio"/> Sonstiges: neuer Antrag erst 5 Jahre nach Antragstellung 	<input type="radio"/> Neu- und Umbaumaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> 20 % bis 50.000,- Euro <input type="radio"/> Darüber hinausgehende Summe mit 10 % bis maximal 250.000,- Euro
II. Jugendförderung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Vereine <input type="radio"/> Zusammenschlüsse von Vereinen <input type="radio"/> Kirchliche und soziale Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Antrag <input type="radio"/> Frist: 30.11 für laufendes HJ <input type="radio"/> Unterlagen: Antrag, Mitgliederliste <input type="radio"/> Sonstiges: Antragsstellung jährlich möglich 	<input type="radio"/> Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	<input type="radio"/> 10,- Euro pro Kind und Jugendlichenem
III. Ausrichtung von Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Vereine <input type="radio"/> Organisationen 	<input type="radio"/> Schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Stadtmeisterschaft <input type="radio"/> Bezirksmeisterschaft <input type="radio"/> Landesmeisterschaft <input type="radio"/> Bundesmeisterschaft 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> 50,- Euro <input type="radio"/> 100,- Euro <input type="radio"/> 150,- Euro <input type="radio"/> 200,- Euro
IV. Nebenleistungen	<input type="radio"/> Sportvereine	<input type="radio"/> formlos	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Mäharbeiten Sportplätze <input type="radio"/> Entsorgung Grüngut <input type="radio"/> Lohn- und Maschinenkosten <input type="radio"/> Budget Wassergebühren 	<input type="radio"/> kostenlos